



Vorlage Nr.: V2590/13  
Datum: 9. Januar 2014

## Vorlage

<b>Beratungsfolge</b>			
Dienstberatung der Oberbürgermeisterin Unterausschuss Kindertagesbetreuung		nicht öffentlich nicht öffentlich	zur Information Vorberatung für Jugendhilfeaus- schuss
Jugendhilfeausschuss Betriebsausschuss für Städtische Kran- kenhäuser und Kindertageseinrichtungen Stadtrat		öffentlich nicht öffentlich öffentlich	beratend beratend (federführend) beschließend

**Zuständig: GB Soziales**

### **Gegenstand:**

Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Elternbeiträgen  
(Elternbeitragssatzung)

### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beschließt die Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Elternbeiträgen (Elternbeitragssatzung).

**bereits gefasste Beschlüsse:**

V0883/10 „Satzung der Landeshauptstadt Dresden zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege und über die Erhebung von Elternbeiträgen vom 23. Juni 2011“

**aufzuhebende Beschlüsse:**

V0883/10 „Satzung der Landeshauptstadt Dresden zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege und über die Erhebung von Elternbeiträgen vom 23. Juni 2011“

**Finanzielle Auswirkungen/Deckungsnachweis:**

**Investiv:**

Teilfinanzhaushalt/-rechnung:

Projekt/PSP-Element:

Kostenart:

Investitionszeitraum/-jahr:

Einmalige Einzahlungen/Jahr:

Einmalige Auszahlungen/Jahr:

Laufende Einzahlungen/jährlich:

Laufende Auszahlungen/jährlich:

Folgekosten gem. § 12 SächsKomHVO Doppik  
(einschließlich Abschreibungen):

**Konsumtiv:**

Teilergebnishaushalt/-rechnung:

Produkt:

Kostenart:

Einmaliger Ertrag/Jahr:

Einmaliger Aufwand/Jahr:

Laufender Ertrag/jährlich:

Laufender Aufwand/jährlich:

Außerordentlicher Ertrag/Jahr:

Außerordentlicher Aufwand/Jahr:

**Deckungsnachweis:**

PSP-Element:

Kostenart:

**Begründung:**

Das Oberverwaltungsgericht in Bautzen (OVG) hat am 21. März 2013 die Satzung der Landeshauptstadt Dresden zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege und über die Erhebung von Elternbeiträgen vom 23. Juni 2011 für rechtsunwirksam erklärt.

In der Urteilsbegründung wurde u. a. aufgeführt, dass eine ausreichende gesetzliche Ermächtigungsgrundlage zum Erlass gemeindlicher Satzungsregelungen für Dritte, die Kindertageseinrichtungen im Rahmen der freien Jugendhilfe betreiben, nur für Regelungen besteht, die sich auf die Festsetzung der Elternbeiträge sowie deren Erlass und Ermäßigung beziehen (SächsOVG, Urteil vom 21. Juni 2013 - 1 C 15/12, Rnr. 60).

Die über die Festsetzung der Elternbeiträge sowie deren Erlass und Ermäßigung hinausgehenden Regelungen sind daher für die freien Träger und Kindertagespflegepersonen in der Richtlinie für Kindertagespflege oder in den Vereinbarungen mit Kindertagespflegepersonen bzw. mit den freien Trägern aufzunehmen.

Insofern war es unabdingbar, eine Trennung der Regelungsinhalte der bisherigen Satzung zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege und über die Erhebung von Elternbeiträgen nach dem Geltungsbereich für die von der Landeshauptstadt Dresden betriebenen Kindertageseinrichtungen und separat im Hinblick auf die Festsetzung des Elternbeitrages sowie Erlass und Ermäßigung für die Angebote von freien Trägern und Kindertagespflegepersonen vorzunehmen.

Im Zusammenhang mit dem Beschluss des Stadtrates V0883/10 über die nunmehr vom Gericht als unwirksam erklärte Satzung war die Verwaltung ferner beauftragt, die damals vorgenommenen Satzungsänderungen hinsichtlich ihrer Auswirkungen zu evaluieren. Die Themenbereiche der Befragung tangierten ausschließlich den Regelungsbereich der vorgesehenen neuen Fördersatzung, die in der geplanten Beitragssatzung getroffenen Regelungsinhalte sind nicht davon betroffen.

Die einzelnen Regelungen dieser Beitragssatzung sind

- unter Beachtung der in vorgenanntem Urteil dargestellten Maßgaben und
- infolge weiterer sonstiger bestehender Änderungsbedarfe

überarbeitet worden.

#### **Einfluss des Gerichtsurteils auf die Beitragssatzung:**

Diese Beitragssatzung ist im Geltungsbereich (§ 1) gegliedert und bezieht die Einrichtungen in Freier Trägerschaft und die Betreuung in Kindertagespflegestellen ausschließlich hinsichtlich der Festsetzung der Elternbeiträge bzw. dem Erlass und der Absenkung des Elternbeitrages (Teil 1) sowie in den Schlussbestimmungen (Teil 3) ein.

Eine Festsetzung des auf die Eltern als Elternbeitrag umzulegenden prozentualen Anteils an den Betriebskosten gemäß § 15 SächsKitaG ist lt. OVG-Urteil, Rnr. 72 ohne Durchführung eines Abstimmungsverfahrens ist rechtswidrig. Daher werden die Prozentsätze künftig aufgrund eines dokumentierten Abstimmungsverfahrens mit den Freien Trägern festgelegt und dann in die Satzung aufgenommen.

Dieses Abstimmungsverfahren hat auch unmittelbaren Einfluss auf die Höhe der prozentualen Absenkung der Elternbeiträge für alleinerziehende Elternteile und Geschwisterkinder.

Gemäß § 15 SächsKitaG sind Absenkungen des Elternbeitrages für Eltern mit mehreren Kindern, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung gem. dem SächsKitaG (örtlicher Geltungsbereich: Sachsen, sachlicher Geltungsbereich: Kinderkrippe, Kindergarten, Hort sowie zusätzlich Hort an Förderschulen) besuchen, vorzusehen. Die Absenkung ist unabhängig von der Aufnahme der Einrichtung im Bedarfsplan vorzunehmen, d. h. auch der Besuch von privaten Einrichtungen ist zu berücksichtigen.

Die Beschränkung des Erlasses/der Ermäßigung auf eine Regelbetreuungszeit ist lt. OVG-Urteil, Rnr. 80 rechtswidrig. Liegen Erlass- und Ermäßigungsansprüche vor, ist bei entsprechendem Bedarf die Leistung ohne Einschränkung der Betreuungszeit, d. h. bis maximal 11 Stunden, zu gewähren.

Das OVG hat eine Sonderbehandlung sogenannter „Gastkinder“ für rechtswidrig befunden. Vielmehr handelt es sich auch bei nur für kurze Zeit befristeten Betreuungsverträgen um Regelkinder, für die alle Vorschriften ohne Abweichung gelten.

Die pauschalen Mehrbetreuungsgebühren sind rechtswidrig und dürfen nicht erhoben werden. Die Erhebung der Mehrkosten wird beim Besuch einer kommunalen Kindertageseinrichtung künftig daher durch Erhebung des Differenzbetrages von vertraglich vereinbarter Betreuungszeit zur tatsächlich in Anspruch genommenen Betreuungszeitstufe erfolgen.

### **sonstiger Änderungsbedarf:**

Bei Beginn oder Beendigung des Betreuungsverhältnisses in der kommunalen Kindertageseinrichtung zum 15. des Monats ist der hälftige Elternbeitrag zu erheben. Der vormals in der Regelung enthaltene Ermessensspielraum ist entfallen.

Beim Wechsel der Betreuungsart innerhalb der kommunalen Einrichtungen ist nunmehr generell der Elternbeitrag zu erheben, der der Betreuungsart entspricht, die überwiegend in Anspruch genommen wird. Vormals war dies nur für den Wechsel in den Hort geregelt.

Hinsichtlich des Status Alleinerziehend ist auf die aktuelle Rechtsauffassung Bezug zu nehmen. Der Status einer/eines Alleinerziehenden ist dann erfüllt, wenn keine zweite erwachsene Person mit im Haushalt lebt und für Pflege und Erziehung des Kindes mit einsteht. Die diesbezügliche Erklärung des Elternteils, bei dem das Kind wohnhaft ist, ist mittels Erhebungsbogen aufzunehmen.

### **Anlagenverzeichnis:**

- |          |  |
|----------|--|
| Anlage 1 | Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Elternbeiträgen |
| Anlage 2 | Synopse  |

Helma Orosz